

UNIVERSITÄTSVERFASSUNG-Entwurf

1. Abschnitt: Rechtsstellung, Aufgaben, Mitgliedschaft

Paragraph 1 Rechtsstellung
Die Universität Leipzig ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes mit dem Recht der Selbstverwaltung.

Paragraph 2 Satzungsrecht
Nach Maßgabe der Verfassung und Gesetze werden von der Universität zur Ausführung dieser Grundordnung weitere Satzungen erlassen. Die Satzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Paragraph 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

(1) Die Universität ist verantwortlich, Wissenschaft und Kunst in freier Forschung, freier Lehre und freiem Studium zu pflegen. Sie hat sicherzustellen, daß alle Mitglieder die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium unbehindert wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung beinhaltet insbesondere die Fragestellung, die Grundzüge der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Publikation.

Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsaufgaben oder auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen und nicht die Freiheit der Forschung im Sinne von Satz 1 beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit der Lehre umfaßt im Rahmen der zu erfüllenden Lehrpflicht insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche sowie methodische Gestaltung einschließlich des Rechts auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes oder auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen und nicht die Freiheit der Lehre im Sinne von Satz 1 beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt vorbehaltlich der Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane in Fragen des Studiums sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Lehr- und Studienprozesse beziehen.

Paragraph 4 Aufgaben
(1) Die Universität hat im Rahmen des Paragraphen 3 insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.
 - Förderung von Forschung und Wissenschaftsentwicklung.
 - Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
 - Unterbreitung von Angeboten des weiterbildenden Studiums bzw. Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen.
 - Mitwirkung an der sozialen Sicherung der Studenten.
 - Sicherung des Betriebes ihrer wissenschaftlichen, medizinischen, sozialen und technischen Einrichtungen.
 - Förderung der internationalen und nationalen Zusammenarbeit sowie Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Andere als die in den Paragraphen 3 und 4 genannten Aufgaben nimmt die Universität nur wahr, soweit sie mit diesen zusammenhängen.

Paragraph 5 Mitgliedschaft
(1) Mitglieder der Universität sind:

1. Der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren,
4. die Hochschuldozenten,
5. die Oberassistenten und Oberlehrer,
6. die Assistenten, Forschungsstudenten und planmäßigen Aspiranten,
7. die hauptberuflichen weiteren Lehrkräfte und übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
8. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter),
9. die immatrikulierten Studenten,
10. die verpflichteten Professoren, die Professoren im Ruhestand und die Honorarprofessoren,
11. die verpflichteten Dozenten, die Honorarassistenten, die Lehrbeauftragten sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die sonstigen nebenberuflich Tätigen,
12. die Personen, denen die Würde eines Ehrendoktors der Universität verliehen wurde.

(2) Für die Vertretung in den Selbstverwaltungsgremien bilden die in Abs. 1 Ziff. 1-9 genannten Mitglieder folgende Mitgliedergruppen:

1. die Gruppe der Professoren und Dozenten (Abs. 1 Ziff. 3 und 4)
2. die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Abs. 1 Ziff. 5-7)
3. die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (Abs. 1 Ziff. 8)
4. die Gruppe der Studenten (Abs. 1 Ziff. 9)

(3) Den in Abs. 1 Ziff. 10-12 genannten Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsgremien nicht zu.

Paragraph 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken. Die Mitwirkung der immatrikulierten Studenten auf der Grundlage des Statuts des Studententrates findet Anerkennung.

(2) Die Übernahme eines Amtes, einer Funktion oder sonstigen Pflicht in der Selbstverwaltung der Universität kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

(3) Die Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Für die mit der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben verbundenen Belastungen ist ihnen durch die Universität ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

(4) Die Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Selbstverwaltungsgremien erhalten in dem für ihre Mitarbeit erforderlichen Umfang von der Universität Räume sowie die Mittel der laufenden Verwaltung.

(5) Mitglieder der Universität sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Inhaber eines Amtes oder einer Funktion bzw. bei deren Ausübung bekannt geworden sind, verpflichtet. Das gilt nicht, soweit eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.

Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheit fest, kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion entziehen; eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.

Für die Mitglieder des Rektorats und den Kanzler findet der letztgenannte Satz keine Anwendung.

Jeder Wissenschaftler, Angestellter, Arbeiter oder Student kann sich in Angelegenheiten, die sein Dienst-, Arbeits- oder Studienverhältnis zur Universität betreffen, unmittelbar an den Rektor wenden.

Paragraph 7 Rektorat
(1) Die Universität wird durch den Rektor geleitet.
(2) Dem Rektorat gehören an:
- der Rektor,
- die drei Prorektoren,
- der Kanzler.
(3) Dem Rektorat obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die sich aus den Gesetzen, aus der Grundordnung sowie aus den Beschlüssen des Konzils und des Senats für die Universität ergeben.

Paragraph 8 Rektor
(1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen.
(2) Der Rektor wird vom Konzil aus dem Kreis der an der Universität tätigen ordentlichen Professoren für die Dauer von vier Jahren ge-



„Aber die Nase können Sie sich selbst putzen, Herr Professor!“ Foto: Kühne

- der Prorektor für Medizin.
(2) Die Prorektoren werden aus dem Kreis der an der Universität tätigen ordentlichen Professoren vom Konzil auf Vorschlag des Rektors für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Der Prorektor für Medizin wird auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät aus dem Kreis der an dieser Fakultät tätigen ordentlichen Professoren für die Dauer von vier Jahren durch das Konzil gewählt und vom Rektor bestellt.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.
(3) Die Prorektoren leiten die ständigen Kommissionen des Senats - für Lehre und Studium, - für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, - für Medizin.
(4) Die Prorektoren vertreten den Rektor.

Paragraph 10 Kanzler
(1) Der Kanzler leitet die zentrale Verwaltung der Universität. Diese Verwaltung ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten der Universität und für sonstige der Universität obliegende Verwaltungsaufgaben.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Er hat in dieser Hinsicht ein Vetorecht.
(3) Der Kanzler vertritt den Rektor in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

(4) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats vom zuständigen Minister ernannt. Nach jeweils fünf Jahren hat eine Rechenschaftslegung des Kanzlers vor dem Konzil zu erfolgen. Falls nach Auffassung des Konzils der Kanzler seinen Aufgaben nicht gerecht geworden ist, kann das Konzil beim Minister die Abberufung des Kanzlers verlangen.

Paragraph 11 Konzil

(1) Aufgaben des Konzils sind:
1. die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
2. die Beschlußfassung über die Grundordnung,3. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,4. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektors.

(2) Das Konzil kann Empfehlungen zu allen Aufgaben der Universität beschließen.
(3) Das Konzil besteht aus 100 gewählten Mitgliedern, die sich gleichmäßig auf die Mitgliedergruppen gemäß Paragraph 5 Abs. 2 verteilen.
(4) Der Rektor beruft das Konzil mindestens einmal im Jahr ein und nimmt an seinen Sitzungen teil. Das Konzil bildet einen Sitzungsvorstand, in dem jede im Konzil vertretene Gruppe einen von ihr gewählten Vertreter entsendet. Dem Sitzungsvorstand dürfen keine Mitglieder des Senats angehören.
(5) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung. Es verhandelt grundsätzlich öffentlich.

Paragraph 12 Senat

(1) Der Senat entscheidet in allen die Universität in ihrer Gesamtheit betreffenden oder über einen Fachbereich (Der Terminus Fachbereich

wurde für die Grundeinheit der Universität gewählt, in der Regel eine in einer oder mehreren Fachrichtungen ausbildende Einrichtung (die auch Institute), Sektion, Zentrum etc. genannt werden kann) hinausgehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er kann zu hochschulpolitischen Grundsatzfragen und zur Hochschullieferstellung Stellung nehmen.

(2) Der Senat faßt Beschlüsse insbesondere über:

1. den Universitätsentwicklungsplan,
2. die Anmeldung des Haushaltsbedarfs der Universität für den Haushaltsplan,
3. die Verwendung der Ausgabe- und Planstellen, soweit sie nicht dem Rektor, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen der Grundeinheiten oder zentralen Einrichtungen zugeordnet sind,
4. Angelegenheiten im Zusammenhang mit Zulassungsbeschränkungen,
5. die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von:
a) Fachbereichen, Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche,
b) wissenschaftlichen Einrichtungen auf Antrag der betroffenen Fachbereiche,
6. die Errichtung, Änderung der Zweckbestimmung und Fortsetzung von speziellen Forschungsbereichen,
7. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen auf Vorschlag der betroffenen Fachbereiche,
8. die Zuordnung von Studiengängen zu Fachbereichen,
9. die Organisation der Studien- und Studentenberatung,
10. die Promotionsordnung zum Doktor der Wissenschaften (Dr. sc.) und die Ordnung zur *facultas docendi* bzw. die Habilitationsordnung,
11. die Stellungnahme zu Promotionsordnungen sowie zu Studien- und Prüfungsordnungen,
12. die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen für Hochschullehrer.

(3) Der Senat koordiniert, soweit erforderlich, die Tätigkeit der Fachbereiche, der Fakultäten, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Insoweit kann er Beschlüsse und Maßnahmen der Fachbereichsräte und Fakultäten aussetzen und unter Darlegung seines Standpunktes einmal zur erneuten Beschlußfassung des zuständigen Organs zurückverweisen.
(4) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder der Rektor und 13 weitere Mitglieder an. Sie werden auf der Grundlage der Wahlordnung aus den Mitgliedern des Konzils im Verhältnis 7:2:2 gewählt.

(5) Die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und die Vorsitzenden der Fachbereiche, die einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet sind, gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
(6) Der Senat bildet ständige oder zeitweilige Kommissionen. Ständige Kommissionen sind die Haushaltskommission, die Forschungskom-

mission und die Studienkommission.
Paragraph 13 Haushaltskommission
(Aufgaben bedürfen der Präzisierung gemäß Landesentwicklung)

Paragraph 14 Forschungskommission
(1) Die Zentrale Forschungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Vorschläge für die Festlegung der Schwerpunkte der Forschung zu erarbeiten;
 2. die Zusammenarbeit der Fachbereiche in der Forschung zu koordinieren;
 3. Grundsätze für die Verteilung der Forschungsmittel aus dem staatlichen Haushalt zu erarbeiten;
 4. die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Forschungsmittel zu überwachen, insbesondere hinsichtlich der Anschaffung, Benutzung und Betreuung von Großgeräten;
 5. die Effektivität der Forschung festzustellen;
 6. die Einhaltung der Grenzen der Forschung mit Mitteln Dritter zu überprüfen;
 7. über die Verwendung der für die Forschung global ausgewiesenen Mittel zu entscheiden;
 8. die Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu überwachen und die Einrichtung von Studiengängen anzuregen;
 9. Grundsätze für die Zusammenarbeit der Universität mit der Wirtschaft im Bereich des Wissens- und Technologietransfers zu erarbeiten.
- (2) Der Kommission gehören an:
1. als Vorsitzender der Prorektor für Forschung und Wissenschaftsentwicklung,
2. sieben Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
3. drei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,

4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
3. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.
Die Vertreter der Gruppe nach Ziffer 3 und 5 müssen in der Forschung tätig sein.

Paragraph 15 Studienkommission
(1) Die Studienkommission hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen oder dazu Stellung zu nehmen;
 2. die Bildung und Aufhebung von besonderen Gliederungen mit Aufgaben der Lehre und des Studiums vorzuschlagen oder dazu Stellung zu nehmen;
 3. zu Feststellungen über die Studienplatzkapazität der Universität und einzelner Studiengänge sowie zu Maßnahmen im Rahmen der Hochschulzulassung und des Hochschulzulassungswegs Stellung zu nehmen;
 4. zu Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen der Universität Stellung zu nehmen;
 5. zur Effizienz der Studiengänge sowie zu den Prüfungsfolgen Stellung zu nehmen, insbesondere die Studien- und Prüfungsstatistik auszuwerten und
 6. Vorschläge für die Entwicklung des Fernstudiums und des weiterbildenden Studiums zu erarbeiten.
- (2) Der Kommission gehören an:
1. als Vorsitzender der Prorektor für Lehre und Studium,
2. acht Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. fünf Vertreter der Gruppe der Studenten,
4. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter.
Die Vertreter der Gruppe der Studenten nach Nr. 3 müssen eine Zwischen- oder Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

3. Abschnitt: Fachbereiche, zentrale Einrichtungen und Fakultäten

Paragraph 16 Fachbereiche und zentrale Einrichtungen

(1) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche und zentrale Einrichtungen (Universitätsbibliothek, Archiv, Institut für Körpererziehung usw.). In den Fachbereichen sind gleiche oder verwandte Zweige einer Wissenschaft vereinigt.

Der Fachbereich nimmt für weitestgehend eigenständige Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses in eigener Verantwortung wahr. Für zentrale Einrichtungen gelten gesonderte Ordnungen, die der Senat erläßt.

(2) Die Hauptaufgaben des Fachbereiches bestehen darin, die akademische Ausbildung auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen mit hohem hochschuldidaktischem Niveau sowie eine wirksame Studienberatung durchzuführen, den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und die Wissenschaftsentwicklung des Fachgebietes an der Universität durch Förderung der Forschung und ausgewogene Berufungen zu sichern.

Der Fachbereich gewährleistet, daß seine Mitglieder, wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Betriebseinheiten ihre Aufgaben erfüllen können, indem ihnen Mittel und Stellen zur Verfügung werden.

(3) Der Fachbereich gibt sich eine Fachbereichssatzung und erläßt weitere zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ordnungen.

Paragraph 17 Fakultäten

(1) Fachbereiche, die neben den gem. Paragraph 16 genannten Auf-

gaben das Promotionsrecht ausüben, Habilitationsverfahren durchführen und über Vorschlag zur Berufung von Hochschullehrern beschließen, sind Fakultäten.

Fachbereiche, die diese Kompetenz nicht haben, bilden mit einem oder mehreren anderen Fachbereichen eine Fakultät oder können in mehreren Fakultäten Sitz und Stimme haben.

(2) Einer Fakultät müssen mindestens 24 Hochschullehrer angehören; die anderen Gruppen sollen so vertreten sein, daß das Verhältnis 2:2:1:2 erfüllt ist. Die Quote der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter kann geringer als 1 sein.

(3) Die Hauptaufgaben der Fakultäten bestehen darin, Promotionsordnungen zu beschließen und Promotionsverfahren durchzuführen, Verfahren zum Doktor der Wissenschaften und zur Erteilung der *facultas docendi* bzw. zur Habilitation durchzuführen, Vorschläge für die Berufung von Professoren zu verabschieden, die Lehre, insbesondere interdisziplinäre Inhalte betreffend, zwischen Fachbereichen zu koordinieren und die Zusammenarbeit insbesondere in der interdisziplinären Forschung zwischen den Fachbereichen und Fakultäten zu koordinieren.

(4) Die Fakultäten erlassen eigene Satzungen, die ihre innere Struktur festlegen sowie die Wahrnehmung des Promotions- und Habilitationsrechts, die Bildung von Berufungskommissionen und anderen zeitweiligen oder ständigen Kommissionen gewährleisten.

(5) Über die Bildung von Fachbereichen und Fakultäten entscheidet der Senat.

4. Abschnitt: Leitung Fachbereich

Paragraph 18 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fachbereiches sind die Mitglieder der Universität, die überwiegend im Fachbereich tätig sind. Dazu gehören auch die Studenten des Fachbereiches. Ein Mitglied der Universität kann grundsätzlich nur einem Fachbereich angehören. Mehrfachmitgliedschaften bedürfen der Zustimmung der beteiligten Fachbereiche.

Paragraph 19 Organe des Fachbereiches

Organe der Fachbereiche sind:
- die Versammlung des Fachbereiches,
- der Rat des Fachbereiches,
- der Vorstand des Rates des Fachbereiches.

Die Dauer der Wahlperiode der Organe beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig, ihre Abwahl ist ausgeschlossen.

Paragraph 20 Versammlung, Rat und Vorstand des Fachbereiches

(1) Die Versammlung des Fachbereiches besteht aus mindestens 32 und höchstens 100 Mitgliedern. Die Versammlung setzt sich aus den von den Mitgliedergruppen im

Verhältnis 1:1:1:1 gewählten Vertretern zusammen. Die Quote der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter kann geringer als 1 sein.

(2) Der Rat des Fachbereiches besteht aus mindestens 13 Mitgliedern, die von der Versammlung aus ihren Mitgliedern im Verhältnis 7:2:2 gewählt werden. Von den Hochschullehrern müssen mindestens vier ordentliche Professoren sein. Die Quote der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter kann geringer als 1 sein.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstandsvorsitzende soll in der Regel ordentlicher Professor sein und wird von der Versammlung des Fachbereiches gewählt und vom Rektor bestellt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Rat des Fachbereiches aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer gewählt. Bildet der Fachbereich eine Fakultät gem. Paragraph 17 Abs. 1 ist der Vorsitzende des Vorstandes der Dekan des Fachbereiches.

(Fortsetzung auf Seite 6)